

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

49. Verordnung vom 04.11.1826 publ. 08.11.1826

functionen = Steuer davon entrichte, ist durchaus unzulässig.

3) Die im §. 18. g. erwähnte eidliche Bestätigung wird künftig in jedem Viertel = Jahre resp. in jedem Monate nicht nur von mehreren derjenigen, welche Ausgaben gemacht haben, verlangt werden, sondern es werden auch diejenigen, von welchen Ausgaben zu erwarten gewesen wären, zur eidlichen Versicherung aufgefordert werden, daß sie keine zu machen hatten.

Den Behörden ist bei eigener Verantwortlichkeit vorgeschrieben, die Verordnung ohne alle Rücksicht und ohne alle Rücksicht zu vollziehen, und werden die Betreffenden auf die im §. 18. lit. h. derselben angedrohten Strafen hingewiesen.

49) Regierungs = Bekanntmachung vom 4. Nov., publ. am 8. Nov. 1826.

Bezeichnung der verschiedenen Qualificationen in den, über den Ausfall des Tentamens auszufertigenden, Attestaten.

Die Regierung hat beschlossen: in den, über den Ausfall der, nach der Verordnung vom 18. Jul. 1815. angestellten, vorläufigen Prüfung (Tentamen) der Candidaten zum Civilstaatsdienst, auszufertigenden Attestaten die verschiedenen Qualificationen der Geprüften und zulässig Befundenen künftig mit dem